

## **Inhalt**

1. Abschnitt: Grundlagen .....	2
§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck und –aufgaben.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Finanzen, Mitgliedsbeiträge.....	4
2. Abschnitt: Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Formen der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
3. Abschnitt: Organisation .....	7
§ 9 Organe des Vereins.....	7
§ 10 Mitgliederversammlung .....	7
§ 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung .....	8
§ 12 Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten .....	9
§ 13 Vorstand.....	11
§ 14 Erweiterter Vorstand.....	13
§ 15 Grundsätze der Arbeit des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.....	13
§ 16 Gestrichen .....	14
§ 17 Medizinischer Beirat .....	14
4. Abschnitt: Rechtsweg und Inkrafttreten.....	14
§ 18 Vereinsinternes Streitbeilegungsverfahren mit Streitbeilegungsordnung .....	14
§ 19 Inkrafttreten.....	15

## **1. Abschnitt: Grundlagen**

### **§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e. V.“ (im Folgenden BPS genannt) und ein durch Markenmeldung geschütztes Logo.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

### **§ 2 Vereinszweck und –aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Zweck des BPS ist es, über die Erkennung sowie die Behandlung von Prostatakrebs und damit zusammenhängenden Problemen und möglichen Behinderungen aufzuklären, den Selbsthilfgedanken der Betroffenen zu fördern sowie deren Interessen zu vertreten.

Der BPS mit seinen angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen (Regional- und Landesverbände sowie Selbsthilfegruppen) vertritt im Gesundheitssystem die Interessen der Männer mit Prostatakrebs und ihrer Angehörigen.

Der BPS wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Er gibt Impulse zur Verbesserung von Vorsorge, Früherkennung, Therapie, Rehabilitation sowie sozialer Sicherung. Dabei steht die Lebensqualität Betroffener im Vordergrund.

2. Dem Satzungszweck entsprechend macht der BPS es sich zur Aufgabe

- Informationen über Prostatakrebs und alle damit zusammenhängende Probleme zu erheben und zu verbreiten (z.B. durch Veranstaltungen, Publikationen, seine Internetpräsenz und sonstige Öffentlichkeitsarbeit),
  - die Früherkennung von Prostatakrebs sowie die Vielfalt und Qualität prostatakrebsbezogener Therapien zu fördern und die Patientenrechte der Betroffenen zu stärken,
  - den Zusammenschluss von Personen, die von Prostatakrebs betroffen sind, in örtlichen Selbsthilfegruppen und regionalen Strukturen zu fördern,
  - die Arbeit der dem BPS angehörenden Selbsthilfegruppen und ihrer regionalen Zusammenschlüsse im Sinne von § 5 Ziff. 2 zu unterstützen und zu koordinieren,
  - die Interessen der dem BPS angehörenden Selbsthilfegruppen und ihrer regionalen Zusammenschlüsse im Sinne von § 5 Ziff. 2 in der Öffentlichkeit sowie gegenüber öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten.
3. Der BPS kann seine Aufgaben in Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der BPS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BPS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BPS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des BPS. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des BPS keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BPS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des BPS oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die

„Stiftung Deutsche Krebshilfe“, die es ihrerseits nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

## **§ 4 Finanzen, Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Förderungen der Krankenkassen, freiwillige Zuwendungen der „Stiftung Deutsche Krebshilfe“ und Spenden Dritter. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der Finanzordnung erhoben.
2. Die Finanzierung, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung geregelt.
3. Änderungen der Finanzordnung werden durch den Vorstand des BPS beschlossen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich, spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 5 Formen der Mitgliedschaft**

1. Der BPS hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden im Hinblick auf ihre Rechte (Antrags-, Stimm- und Wahlrecht) und Pflichten wie ordentliche Mitglieder behandelt.

2. Ordentliches Mitglied kann werden

- a. eine aus mindestens sechs von Prostatakrebs betroffenen Personen bestehende Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe oder
- b. ein Regional- oder Landesverband (im Folgenden RVs/LVs), der Aufgaben des BPS wahrnimmt und über dessen Bildung im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand des BPS hergestellt wurde,

sofern deren Zwecksetzung der Satzung des BPS nachfolgt, und diese bereit sind, sich bei Streitigkeiten an einem vereinsinternen Streitbeilegungsverfahren zu beteiligen. Ein Landesverband vertritt ausschließlich und allein die Selbsthilfegruppen eines Bundeslandes, ein Regionalverband vertritt ausschließlich und allein die Selbsthilfegruppen von mindestens zwei Bundesländern. Die

Mitglieder gem. Ziff. 2 werden jeweils durch die Leitungsperson bzw. den Vorsitzenden oder durch die von dieser benannten bevollmächtigten Person vertreten.

3. Außerordentliches Mitglied können Zusammenschlüsse von Angehörigen sein, sowie Selbsthilfegruppen, die sich ausschließlich mit Hilfe virtueller Medien austauschen.
4. Einer Person, die sich um die Vereins- oder Selbsthilfegruppenarbeit besonders verdient gemacht hat, kann neben anderen Formen der Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
5. Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können auf Antrag vom Vorstand als beitragspflichtiges Fördermitglied aufgenommen werden.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft der Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen im BPS schließt die Zugehörigkeit in dem zuständigen RV/LV ein. Bestehende Gruppen, die zum 05.06.2013 nicht in einem zuständigen RV/LV Mitglied waren, erhalten Bestandsschutz. Sofern und solange keine RVs/LVs existieren, ist die direkte Zuordnung zum BPS gegeben. Eine Beendigung der Mitgliedschaft beim BPS führt auch zur Beendigung der Zugehörigkeit beim RV/LV.
7. Die Leitungsperson einer Selbsthilfegruppe darf grundsätzlich nicht gleichzeitig weitere Selbsthilfegruppen im BPS leiten. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Aufnahmeantrag und Aufnahmebestätigung bedürfen der Schriftform. Der förmliche Antrag ist schriftlich auf dem Postwege einzureichen.
2. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist die Entscheidung über die Aufnahme durch den Erweiterten Vorstand herbeizuführen.

## **§ 7 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten**

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 Ziff. 2 verfügen über alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes im Sinne des Vereinsrechts. Sie sind berechtigt, das geschützte Logo des BPS gemäß den Vorgaben des Verbands zu führen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Unterstützung des BPS. Zur Erfüllung der Verpflichtungen des BPS gegenüber zentralen staatlichen und verbandlichen Institutionen, denen der BPS Rechenschaft geben muss, haben sie die Pflicht, Größe und Aktivitäten ihrer Gruppe bzw. ihres Verbands dem Vorstand des BPS auf dessen Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
2. Unterbleibt der Nachweis gemäß Ziff. 1 Satz 4 trotz Aufforderung für zwei aufeinanderfolgende Jahre, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss soll im Regelfall eine Stellungnahme des zuständigen RV/LV eingeholt werden.
3. Die dem Vorstand gemeldete Leitungsperson der Außerordentlichen Mitglieder, (§ 5 Ziff. 3), sowie Ehrenmitglieder (§ 5 Ziff. 4) und Fördermitglieder (§ 5 Ziff. 5) werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. für ordentliche Mitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung,
  - b. für außerordentliche Mitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung,
  - c. für Ehrenmitglieder durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod,
  - d. für Fördermitglieder durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder mit dem Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
3. Bei Vorliegen eines vereinsschädigenden Verhaltens kann der Vorstand ein Mitglied nach schriftlicher Anhörung aus dem Verein ausschließen. Hiergegen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet

der Erweiterte Vorstand. Bis dahin ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren das Recht, das Vereinslogo sowie den Namen des Vereins oder dessen Kürzel („BPS“) in ihrem Namen zu führen. Sie dürfen sich außerdem nicht mehr -weder wörtlich noch sinngemäß – als Mitglied des BPS bezeichnen.

### **3. Abschnitt: Organisation**

#### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Erweiterte Vorstand.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft sie mindestens einmal im Jahr ein. Unabhängig davon hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail oder per Fax unter Beifügung einer konkreten Beschlussvorlage nebst Begründung beantragen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Post oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit der Tagesordnung sind sämtliche Beschlussvorlagen sowie die zur Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Sofern dies verabsäumt wird, sind die Beschlussanträge analog den Anträgen zu behandeln, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Einladungsfrist beginnt an dem Tag, der auf das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Absendedatums des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem BPS bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse der Leitungsperson oder der Geschäftsadresse des Mitglieds gesendet wurde.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Dieser hat fristgerecht eingereichte Anträge und deren Begründungen umgehend nach Ablauf der Beantragungsfrist den Mitgliedern bekannt zu geben und die Tagesordnung entsprechend zu erweitern. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, sind nur zugelassen, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und diese keine Satzungsänderung betreffen.
4. Die Mitgliederversammlung wird auf Grundlage der jeweils bei Beginn der Versammlung gültigen Geschäfts- und Wahlordnung geleitet und protokolliert, soweit keine Änderung beschlossen wird. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung allen ordentlichen Mitgliedern zu übersenden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung und gilt erst dann als endgültig richtig und verbindlich.
5. Beschließt die Mitgliederversammlung die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Vereins- oder Geschäftsordnung im Sinne von § 11 lit. c), soweit ihr hierfür durch die Satzung die Entscheidungskompetenz zugewiesen ist, so ist die geltende Fassung der jeweiligen Ordnung innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung allen Mitgliedern zu übersenden.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Virtuelle- oder Hybridversammlung einberufen werden. Vorrangig soll sie als Präsenzversammlung stattfinden.

## **§ 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihr obliegt insbesondere

- a. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- b. die Entscheidung über Satzungsänderungen (vorbehaltlich § 13 Ziff. 4 lit. c),
- c. die Entscheidung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung sowie hinsichtlich der Ehrenordnung. Für sonstige Vereinsordnungen obliegt ihr nur



die Entscheidung über Einführung oder Aufhebung von Vereinsordnungen. Bei erstmals neu eingeführten Vereinsordnungen wird die Erstfassung ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen. Spätere Änderungen des Inhalts der jeweiligen Vereinsordnung hingegen werden von dem Vereinsorgan festgelegt, das hierfür in der Satzung für zuständig erklärt wird. Der jeweilige Inhalt aller Vereinsordnungen ist nicht förmlicher Bestandteil der Satzung selbst,

- d. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- e. die Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs,
- f. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichte,
- g. die Entlastung, Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorstands,
- h. Gestrichen
- i. die Wahl von zwei Revisoren sowie zwei Stellvertretern, deren Amtszeit an die Amtszeit des Vorstands geknüpft ist,
- j. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- k. die Entscheidung über alle sonstigen Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **§ 12 Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten**

1. Stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 Ziff. 2, wie dort geregelt, und die Mitglieder des Vorstands. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von § 5.
2. Ordentliche Mitglieder gem. § 5 Ziff. 2 und die gewählten Mitglieder des Vorstands haben eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind in folgenden Fällen gestattet:

- a. Leitungsperson oder Vorsitzender gem. § 5 Ziff. 2 auf eine Person desselben Gremiums,

- b. Ist ein Vorstandsmitglied des BPS oder der Vorsitzende eines Regional-/Landesverbands gleichzeitig Leiter einer Selbsthilfegruppe, so ist der von ihm benannte Vertreter der SHG zur Mitgliederversammlung einzuladen, der damit Bevollmächtigter im Sinne des § 12 Ziff. 1 ist,
  - c. Ist ein SHG-Leiter gleichzeitig zulässigerweise Leiter einer weiteren SHG, so ist der von ihm benannte Vertreter der weiteren SHG zur Mitgliederversammlung einzuladen, der damit Bevollmächtigter im Sinne des § 12 Ziff. 1 ist. Die Übertragung der Stimmrechte ist bei der Anmeldung zur Mitgliederversammlung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären, spätestens zu Protokoll der Versammlungsleitung in der OMV unter Vorlage der handschriftlich unterzeichneten Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 10 Ziff. 2).
  4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Weiteres regelt § 12 Ziff. 8.
  5. Beschlüsse über einfache Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Weiteres regelt § 12 Ziff. 8.
  6. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur getroffen werden, wenn die Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt und zu mit dem Auflösungsbeschluss in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tagesordnungspunkten eingeladen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 80 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Weiteres regelt § 12 Ziff. 8.
  7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand eine solche Stimmenmehrheit erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Weiteres regelt § 12 Ziff. 8.
  8. Bei allen Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen werden Stimmenthaltungen wie ungültige Stimmen behandelt. Ungültige Stimmen, somit auch Stimmenthaltungen, haben bei Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse keine Bedeutung.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. zwei Stellvertretern,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Schriftführer und
- e. höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern mit Aufgabenschwerpunkten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen dem BPS angehören, dürfen jedoch nicht als Vorsitzender für einen der in § 5 Ziff. 2 lit. b genannten Verbände tätig sein.

2. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung mit dem Schatzmeister zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des BPS berechtigt (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ist der Vorsitzende verhindert, wird der BPS durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

Für die stellvertretenden Vorsitzenden, wenn diese nicht stellvertretend gesamtverantwortlich nach dem BGB tätig sind, sowie den Schriftführer und die weiteren sechs Vorstandsmitglieder sind die Aufgaben, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind, im Anhang der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen.

Der Schatzmeister ist zuständig für die Aufstellung und Überwachung des Jahreshaushaltes, die Kontrolle und Steuerung der Liquidität des Vereins, sämtliche steuerrechtlichen Angelegenheiten, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Veranlassung der Wirtschaftsprüfung.

Bei der Delegation von Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 der Satzung auf die Geschäftsstelle ist die Gesamtverantwortung des Vorstands zu wahren.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann

der Vorstand das Amt bis dahin kommissarisch besetzen. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten regulären Wahl des Vorstands.

4. Dem Vorstand obliegt

- a. die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- c. die Vornahme von Satzungsänderungen, soweit sie aus formalen Gründen von einer Justiz- oder Finanzbehörde verlangt werden; das Verlangen ist den Mitgliedern verständlich zu belegen,
- c. a. die Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung,
- d. die Aktualisierung der Finanzordnung,
- e. die Aufnahme sowie die Dokumentation und jährliche Überprüfung der Mitgliedschaften,
- f. die Einwerbung finanzieller Mittel sowie deren Verwaltung und Vergabe auf Grundlage der Finanzordnung,
- g. die Verhandlung des Haushaltsplanentwurfes mit der Stiftung Deutsche Krebshilfe und die Beschlussfassung über den daraus resultierenden Haushaltsplan,
- h. die Vorlage bzw. der Vortrag und die Erläuterung von Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichten in der Mitgliederversammlung,
- i. die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung.

5. Zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Erledigung der laufenden Geschäfte, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten sowie Fremddienstleistungen anfordern. Seine Verantwortung ist nicht übertragbar. Beschäftigte des BPS werden vom Vorstand gem. § 13 Ziff. 1 lit. a – c eingestellt.

## **§ 14 Erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 13 Ziff. 1 sowie die Vertreter der in § 5 Ziff. 2 lit. b genannten Verbände bilden den Erweiterten Vorstand.
2. Dem Erweiterten Vorstand obliegt
  - a. die Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen Angelegenheiten,
  - b. die Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung,
  - c. die Beschlussfassung über die Bildung, Namensgebung, Besetzung und Auflösung von ständigen oder temporären Einrichtungen des Vereines (z.B. Arbeitskreise, Ausschüsse),
  - d. die endgültige Entscheidung bei Vorgängen nach § 6 Ziff. 2 und § 8 Ziff. 3,
  - e. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Medizinischen Beirats,
  - f. die inhaltliche Änderung der Streitbeilegungsordnung. Änderungen von Vereinsordnungen sind den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten bekanntzugeben.

## **§ 15 Grundsätze der Arbeit des Vorstands und des Erweiterten Vorstands**

1. Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich rechtzeitig und angemessen über alle wichtigen Angelegenheiten.
2. Der Vorstand tagt mindestens alle sechs Monate, der Erweiterte Vorstand mindestens einmal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind vom amtierenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen und zu protokollieren.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist gewahrt wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder am Verfahren teilnimmt. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Weiteres regelt § 12 Ziff. 8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist auch dann

beschlussfähig, wenn nicht alle nach der Satzung vorgesehenen Ämter besetzt sind.

4. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich per E-Mail oder per Fax herbeigeführt werden. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es des Nachweises, dass alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden.
5. Gestrichen

## **§ 16 Gestrichen**

## **§ 17 Medizinischer Beirat**

1. Der Medizinische Beirat unterstützt die Arbeit des Vereins und seiner Gremien durch fachliche Beratung.
2. Dem Medizinischen Beirat können bis zu 25 Personen angehören, die vom Erweiterten Vorstand berufen werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des BPS.
3. Dem Zweck des Beirats entsprechend sollen seine Mitglieder herausragende Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, Forscherinnen und Forscher, bzw. Ärztinnen und Ärzten mit urologischem, andrologischem oder onkologischem Tätigkeitsschwerpunkt sein.
4. Die Mitglieder des Medizinischen Beirats werden unbefristet berufen.

## **4. Abschnitt: Rechtsweg und Inkrafttreten**

### **§ 18 Vereinsinternes Streitbeilegungsverfahren mit Streitbeilegungsordnung**

1. Mit Ausnahme von vermögensrechtlichen Streitigkeiten (wie z.B. Streit um die Auszahlung oder Rückforderung von Kostenzuschüssen oder Sonderzuwendungen), werden alle sonstigen vereinsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich Auslegung oder Anwendung von Satzungsrecht oder Vereinsordnungen

- a. zwischen dem Vorstand und/oder dem Erweiterten Vorstand auf der einen Seite und einem oder mehreren Mitgliedern auf der anderen Seite,
- b. zwischen dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern untereinander,
- c. zwischen Mitgliedern aufgrund ihrer Mitgliedschaft sowie
- d. Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit und/oder die Auslegung von Satzungsrecht oder Vereinsordnungen

zwingend, vor Anrufung des staatlichen Gerichts, dem vereinsinternen Streitbeilegungsverfahren zugewiesen.

2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung vom 20.10.2021 wurde am 31.01.2022 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit umfassend in Kraft getreten.